Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Unterschmitte“, Leichlingen

1. Art und Maß der baulichen Nutzungen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - 1.1. MI 1 und MI 2 Gebiete
 Gem. § 1 (5) BauNVO sind Tankstellen nach § 6 (2) Ziffer 7 BauNVO, nicht zulässig.
 - 1.2. MI 2 Gebiet
 Gem. § 1 (5) und (9) BauNVO sind Wohngebäude nach § 6 (2) Ziffer 1 nicht zulässig.
 - 1.3. GE 0, GE 1, GE 1.1. und GE 2 Gebiete
 - 1.3.1. Gem. § 1 (5) und (9) BauNVO sind Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Automatenhallen, bzw. Spielcasinos nicht zulässig.
 - 1.3.2. Gem. § 1 (5) und (9) BauNVO sind Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
 - 1.3.3. Gem. § 1 (4) BauNVO werden die Gewerbegebiete gegliedert nach der Zulässigkeit der Anlagen aufgrund des Abstandserlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 (SMBI NW 280)
 - 1.3.3.1. GE 0 Gebiet
 Zugelassen sind: nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.
 - 1.3.3.2. GE 1 Gebiet
 Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Ziffern 1-157 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 (SMBI NW 280) und Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emissionserhalten.
 - 1.3.3.3. GE 1.1. Gebiet
 Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Ziffern 1-157 der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 (SMBI NW 280) und Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten.
 Nicht zugelassen sind darüber hinaus Anlagen und Betriebe mit der verfahrenstechnisch bedingten Ableitung geruchsintensiver Stoffe.
 - 1.3.3.4. GE 2 Gebiet
 Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Ziffern 1-15 der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.1982 (SMBI NW 290) und Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten.
 Ausnahmsweise zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandklasse VI, die mit einem (*) gekennzeichnet sind und Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten.
 - 1.4. GI Gebiet
 Gem. § 1 (5) BauNVO sind nur Fallhämmer und maschinell angetriebene Hämmer zu Bearbeitung von Materialien zulässig.
2. Bepflanzungen
 § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen gärtnerisch zu gestalten und mit standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
 Auf je 150qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist je ein Baum mit mindestens 30cm Stammumfang, gemessen in 1m Höhe, anzupflanzen. Zusätzlich zu den Bäumen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je 2 Stellplätze/ bzw. Garagen 1 Baum zu pflanzen.